

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 16. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2022)

zum Thema:

Bahnverkehr im Gleisdreieckpark und „Urbane Mitte“

und **Antwort** vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13941
vom 16. November 2022
über Bahnverkehr im Gleisdreieckpark und „Urbane Mitte“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die BVG (Berliner Verkehrsbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts) um Stellungnahme gebeten, die in der nachfolgenden Beantwortung wiedergegeben ist.

Frage 1:

Steht das Grundstück, auf dem sich der U-Bahnhof Gleisdreieck befindet, im Eigentum der Urbanen Mitte Besitz S.ä.r.l.? Wenn nein, in welchem Eigentum befindet sich das Grundstück?

Antwort zu 1:

Das in Rede stehende Grundstück setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen, auf denen die BVG-Einrichtungen verlaufen. Das maßgebliche Flurstück, auf dem sich der U-Bahnhof Gleisdreieck nebst Viadukt befindet, ist das Flurstück 3409 der Flur 6, Gemarkung Kreuzberg, mit einer Größe von 15.066 m². Bezüglich der Eigentumsverhältnisse ist dem Senat eine Auskunft aus datenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen dieser Anfrage verwehrt.

Frage 2:

In den gemauerten Bögen, die den Bahnhof tragen, befanden sich in den letzten Jahrzehnten Einrichtungen der BVG (Werkstätten u.a.), die inzwischen an andere Orte verlagert wurden. Hängen diese Verlagerungen mit dem Eigentümerwechsel des Grundstücks zusammen?

Antwort zu 2:

Die BVG war auch vor dem Eigentümerwechsel Mieterin des betroffenen Grundstücks. Seit dem Eigentümerwechsel verlagert die BVG nicht betriebsnotwendige Einrichtungen im Einvernehmen mit dem jetzigen Eigentümer und nach einem abgestimmten Zeitplan an andere Standorte.

Frage 3:

Wohin wurden die Einrichtungen verlagert und welche Kosten sind der BVG dadurch entstanden?

Antwort zu 3:

Die Einrichtungen wurden in die Lise-Meitner-Straße und Puccinistraße verlagert. Die Kosten betragen derzeit ca. 6 Mio. EUR. Die bisherigen Mietkosten fallen im Gegenzug weg.

Frage 4:

Die BVG plant im Jahr 2025, das stählerne Viadukt der U1 zwischen U-Bhf. Gleisdreieck und der Hausdurchfahrt in der Dennewitzstraße auszutauschen. Die Pressestelle der BVG teilte mit, dass hierzu Gespräche mit Dritten stattfinden. Handelt es sich bei diesen Dritten um den Grundstückseigentümer, Urbane Mitte Besitz S.à.r.l.?

Antwort zu 4:

Es werden mit mehreren Parteien Gespräche geführt, u.a. auch mit der Eigentümerin des Grundstücks auf dem sich die in Rede stehenden Bahnbetriebsanlagen befinden. Die Umsetzung der Maßnahme setzt nach heutigen Erkenntnissen eine Planfeststellung voraus, daher wird der Baubeginn voraussichtlich nach 2025 liegen.

Frage 5:

Steht die BVG mit dem Austausch des Viadukts unter Zeitdruck, da dies nach dem Bau der sieben Hochhäuser ungleich schwieriger wäre?

Antwort zu 5:

Der Bereich zwischen dem DB-Tunnel (Deutsche Bahn) und dem U-Bhf. Gleisdreieck wird für den Neubau der Brücke deutlich schwieriger erreichbar sein, wenn die beiden flankierenden Hochhäuser bereits errichtet wären. Auch deshalb ist es erklärtes Ziel, den Brückenneubau zeitnah zu planen, das Genehmigungsverfahren durchzuführen und umzusetzen.

Frage 6:

Zwei 90 m hohe Gebäude sollen südlich und nördlich des Bahnsteigs der U1 am U-Bhf. Gleisdreieck im Abstand von nur 5 m errichtet werden. Die Sockelgebäude sollen sogar unmittelbar an das Viadukt heranreichen. Ist der Senat der Auffassung, dass damit die Sicherheit des U-Bahnbetriebs und die Zugänglichkeit der U-Bahnanlagen für Wartungs- und Reparaturarbeiten ausreichend gesichert ist?

Antwort zu 6:

Eine ähnliche Situation ist bereits auf der gegenüberliegenden Seite der Brücke an der Dennewitzstraße entstanden. Die angesprochenen Themen sind Teil des Planungs- und Genehmigungsprozesses und sind in Vereinbarungen festzulegen.

Frage 7:

Stützen und Fundamente der Viadukte von U1 und U2 befinden sich im Grundstück der Urbanen Mitte Besitz S.à.r.l. Gibt es vertragliche Sicherungen zum Schutz der Stützen und Fundamente? Gibt es eine Schadenersatzregelung für den Fall, dass durch Bautätigkeiten der Urbanen Mitte Besitz S.à.r.l. der U-Bahnverkehr gestört wird?

Antwort zu 7:

Im Bereich Gleisdreieck wurden Sicherungen in Form von Anrallpollern entlang der Pendelportale bzw. Gitterträgerstützen verbaut.

Die BVG und die heutige Eigentümerin bzw. deren Rechtsvorgängerin, haben im Jahr 2019 eine Nachbarschaftsvereinbarung abgeschlossen, die u.a. Grundlage für die Eintragung von Dienstbarkeiten auf dem in Rede stehenden Grundstück ist. Diese Dienstbarkeiten sehen insbesondere vor, dass die BVG Viadukte inklusive sämtlicher unterirdischer Gründungselemente, offene Brückenbauwerke (Stahlkonstruktion) inklusive sämtlicher unterirdischer Gründungselemente etc. auf dem Grundstück herstellen, benutzen und besitzen darf. Ferner darf die BVG diesbezügliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen bzw. solche veranlassen. Die Rechte der BVG aus den Dienstbarkeiten bestehen gegenüber jedem Eigentümer.

In vorgenannter Nachbarschaftsvereinbarung ist zudem geregelt, dass die Eigentümerin der BVG zum Schadensersatz verpflichtet ist, soweit durch Baumaßnahmen des Projektentwicklers nachweislich BVG-Einrichtungen beschädigt werden.

Berlin, den 30.11.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz